

Gegenüber der Richtlinie Legehennen 2021 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2022 gültig. Das Dokument erhält die Version 2022.1.

Kapitel	Änderung	Seite
1.2 Revision der Richtlinien und Übergangsfrist	<p>Neu</p> <p>Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten dann zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der dann neuen und aktuellen Anforderungen.</p> <p>Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist hier eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.</p> <p>Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten alle Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.</p>	5
1.3 Geltungsbereich	<p>Gestrichen / angepasst</p> <p>Die Richtlinie für Legehennen im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelt die Haltung und den Umgang mit von Legehennen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.</p>	5
2.1.2 Wirtschaftsweise	<p>Wording angepasst</p> <p>Auf Lieferscheinen die TSL-Ware ausschließlich und explizit kennzeichnen (siehe Kapitel 2.1.7). Auf Lieferscheinen auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Label Logo oder ein in Kapitel 2.1.7 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.</p>	7
2.1.4 Betriebsbeschreibung	<p>ergänzt</p> <p>Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten. <u>Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen z. B. auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</u></p>	
<p>2.1.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten</p>	<p>Wording angepasst</p> <p>Lieferscheine müssen entweder mit dem Label Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stuf</p>	<p>8</p>
<p>2.1.7 Meldepflichten</p>	<p>ergänzt</p> <p>Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder melde- sowie anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.</p>	<p>9</p>
<p>2.1.10 Bezug von Junghennen</p>	<p>Angepasst und ergänzt</p> <p>Ab dem 1.1.2022 dürfen nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (entsprechend der aktuell gültigen KAT-Vorgaben) (Kopfüquivalente). Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. K.O.</p> <p>Ab Inkrafttreten der TSL-Junghennen Richtlinie (01.01.2022) sind Junghennen aus TSL-zertifizierten Aufzuchten zu beziehen. Bei Nicht-Verfügbarkeit der benötigten Junghennen von TSL-Aufzuchten, müssen die Tiere alternativ von KAT-zertifizierten Aufzuchten</p>	<p>10</p>



Kapitel	Änderung	Seite
	bezogen werden.	
2.2.5 Beschäftigung	Wording angepasst Ab dem Einstellungszeitpunkt bis 24 Stunden vor der Ausstellung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch sowie futter- und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist.	12